

S a t z u n g

über die Erhebung von Elternbeiträgen zu den Kosten für die Ferienbetreuung und die Erhebung von Verpflegungskostenbeiträgen in den Grundschulen der Verbandsgemeinde Jockgrim vom 23.12.2014

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.12.2014 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.94 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 74 Abs. 3 SchulG und den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S.175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Präambel

Für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf bieten die Grundschulen in der Verbandsgemeinde Jockgrim gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Jockgrim als Schulträgerin ergänzend eine Ferienbetreuung mit einem Mittagessen in den Grundschulen an.

§ 1

Aufnahme in die Ferienbetreuung

1. Jede Schülerin und jeder Schüler kann an der eigenen Grundschule im Rahmen der vorhandenen Plätze am Ferienangebot teilnehmen.

Die Anmeldung für die Ferienbetreuung kann nur wochenweise erfolgen.

2. Die Aufnahme und Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt im Schulsekretariat der jeweiligen Schule und wird von dort an die Schulverwaltung der Verbandsgemeinde weitergeleitet.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Ferienbetreuung und die Durchführung besteht nicht.

§ 2

Betreuungszeiten

Die Ferienbetreuung wird zwei Wochen in den Herbstferien, in den ersten drei Wochen der Sommerferien und in der ersten Woche der Osterferien angeboten.

§ 3

Elternbeiträge für die Ferienbetreuung

Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung beträgt der Elternanteil je Kind und Woche 40,00 €. Neben dem Elternbeitrag sind bei Bedarf auch Eintrittsgelder bzw. Materialkosten zu zahlen.

§ 4 Mittagessen

1. In der Ferienbetreuung wird ein Mittagessen angeboten. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend. Beim Mittagessen kann bei Kindern mit Allergien nur in ärztlich bestätigten Fällen - soweit wie möglich - von der Schule ein Alternativessen angeboten werden.
2. Für das Mittagessen ist eine wöchentliche Verpflegungskostenpauschale in Höhe von 17,50 € zu zahlen.

§ 5 Fälligkeit

Die Zahlung des Elternbeitrages und der Verpflegungspauschale ist am 5. des Folge-
monats auf die Ferien fällig. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekas-
se zu entrichten.

§ 6 Zahlungspflichtiger

1. Schuldner für den Elternbeitrag und die Verpflegungskostenpauschale sind
 - a) die Personensorgeberechtigten,
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern,
 - c) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
 - d) in den Fällen, in den kein Beitragsschuldner nach a), b) und c) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Betreuung angemeldet hat.
2. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Verhalten im Krankheitsfall

1. Kinder, die an den in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig oder von Läusen befallen sind, dürfen an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen. Die Eltern bzw. die sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich die Betreuungskräfte zu informieren. Nach einer ansteckenden Krankheit ist je nach Krankheit bei der Rückkehr in die Ferienbetreuung ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen (siehe Anlage).

Bei Kindern, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz vorliegt, gilt Absatz 1 entsprechend.

2. Bei Fieber, auffallender Müdigkeit, Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Symptomen darf das Kind die Ferienbetreuung erst wieder besuchen, wenn es 48 Stunden frei von Symptomen ist.
3. Die Verabreichung von Medikamenten ist in der Betreuung nicht zulässig. Ausnahme bei chronischen Erkrankungen (z.B. Diabetes /Asthma) nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt. Es ist eine ärztliche Bestätigung der Notwendigkeit der Einnahme, sowie eine Verordnung über die Dosierung des Medikamentes vorzulegen.

§ 8**Versicherungsschutz**

Für den Besuch der Ferienbetreuung besteht eine Haftpflichtversicherung bei der Versicherungskammer Bayern, München. Den Anweisungen der Betreuungspersonen ist Folge zu leisten.

Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung während des Betreuungsangebotes und für den direkten Heimweg. Das Verlassen des Betreuungsangebotes unter der Zeit ist ohne Begleitung einer Betreuungsperson nicht erlaubt.

Unfälle auf dem Schulweg sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall den Betreuungskräften anzuzeigen.

§ 9**Ausschluss**

Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme an der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden:

1. bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung,
2. wenn durch das Verhalten des Kindes für die Betreuung eine unzumutbare Belastung entsteht.

Über den Ausschluss entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung nach vorheriger Einladung der Sorgeberechtigten zu einem gemeinsamen Gespräch.

§ 10**Kommunalabgabengesetz**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 11**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt zum 01.02.2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der freiwilligen Schülerbetreuung in den Grundschulen im Verbandsgemeindebereich Jockgrim und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 30.06.2011 außer Kraft.

Jockgrim, 23.12.2014
Verbandsgemeinde Jockgrim

Uwe Schwind
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahren- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).